

Merkblatt für die Briefwahl

Sehr geehrte Wählerin, sehr geehrter Wähler,

anliegend erhalten Sie die Briefwahlunterlagen für die Wahl der Landrätin / des Landrates des Rhein-Hunsrück-Kreises am Sonntag, 16. Januar 2022, und zwar

1. den Wahlschein, auf dem die Wahl bezeichnet ist, zu der Sie wahlberechtigt sind,
2. den Stimmzettel für die im Wahlschein bezeichnete Wahl,
3. den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
4. den roten Wahlbriefumschlag.

Wichtige Hinweise für Briefwählerinnen und Briefwähler

1. Die Stimmabgabe bei der Briefwahl ist nur gültig, wenn in der unteren Hälfte des Wahlscheins die "Versicherung an Eides statt zur Briefwahl" mit der Unterschrift versehen ist.
2. Den Wahlschein nicht in den blauen Stimmzettelumschlag legen, sondern mit diesem in den roten Wahlbriefumschlag stecken. Sonst ist die Stimmabgabe ungültig.
3. Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich dabei der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Diese hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen und dies an Eides statt zu versichern. Die Hilfeleistung hat sich auf die Wünsche der Wählerin oder des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat.
4. Den Wahlbrief rechtzeitig versenden! Wahlbriefe, die am Wahltag nach 18 Uhr bei der zuständigen Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.

Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sollte der Wahlbrief spätestens drei Werktage vor der Wahl, also am Donnerstag, den 13. Januar 2022, bei entfernt liegenden Orten noch früher bei der Deutschen Post AG eingeliefert werden. Der Wahlbrief ist nicht freizumachen. Wird eine besondere Beförderungsform gewünscht, so muss das dafür fällige zusätzliche Leistungsentgelt auf dem Wahlbrief entrichtet werden. Bei Beförderung durch ein anderes Postunternehmen ist das dafür fällige Leistungsentgelt in voller Höhe zu entrichten; anderenfalls kann eine ordnungsgemäße Beförderung nicht gewährleistet werden.

Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland den Wahlbrief möglichst bald einliefern sowie Luftpostbeförderung verlangen. Der Wahlbrief ist als Briefsendung des internationalen Postdienstes grundsätzlich vollständig freizumachen. Deshalb muss für den Wahlbrief das im Einlieferungsland geltende Entgelt bezahlt werden. Auf dem Wahlbrief unterhalb der Anschrift das Bestimmungsland „ALLEMAGNE“ oder „GERMANY“ angeben. Falls Wahlberechtigte Bedenken haben, den Wahlbrief wegen seiner Kennzeichnung und der Farbe durch ein Postunternehmen im Ausland befördern zu lassen, ist es ihnen überlassen, den Wahlbrief in einen neutralen Briefumschlag zu stecken und zu übersenden.

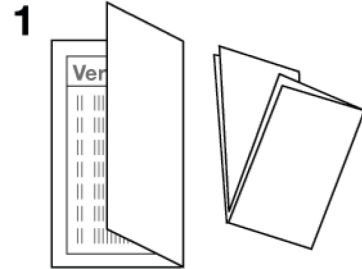
5. Der Wahlbrief kann auch am Wahltag bis spätestens 18 Uhr bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung oder bei dem für den Wahlbrief zuständigen Wahlvorstand abgegeben werden.

Im "Wegweiser für die Briefwahl" auf der Rückseite sind die wichtigen Hinweise mit Bildern dargestellt.

Wegweiser für die Briefwahl

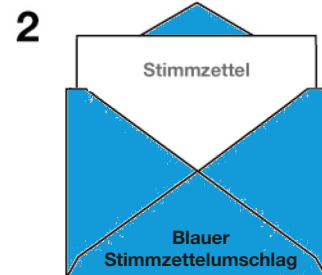
1

Stimmzettel kennzeichnen und nach innen falten, ein zweites Mal, falls erforderlich, mehrmals falten.



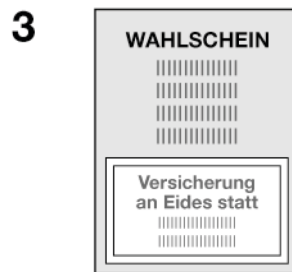
2

Stimmzettel gefaltet, in den **blauen** Stimmzettelumschlag stecken und zukleben.



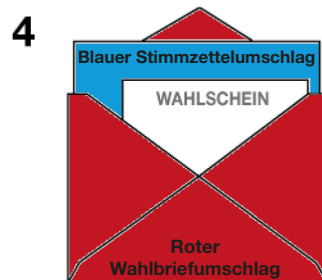
3

Abschnitt "Versicherung an Eides statt zur Briefwahl" mit Ort, Datum und Unterschrift versehen.



4

Blauen Stimmzettelumschlag zusammen mit dem Wahlschein in den **roten Wahlbriefumschlag** stecken.



5

Roten Wahlbriefumschlag zukleben und bei der Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung abgeben oder rechtzeitig übersenden.

Der Wahlbrief kann auch am Wahltag in der Zeit von 8 bis 18 Uhr im angegebenen Wahlraum abgegeben werden.

